

Ich bitte die Mitglieder des Hauses, die diesem Antrag Drucksache Nr. 123 und damit dem Gesetz über die Steuer des Handwerks ihre Zustimmung geben wollen, um das Handzeichen. — Ich danke. Gegenstimmen? — Stimmenthaltungen? — Dieses, das große Gesetzgebungswerk für das Handwerk vorläufig abschließende Gesetz hat somit die einstimmige Zustimmung des Hauses gefunden.

(Lebhafter Beifall)

Wir kommen nunmehr zum Punkt 8 der Tagesordnung: Gesetz über den Verkehr mit Giften (Drucksachen Nr. 108 und 132).

Die Gesetzesvorlage ist nach der ersten Lesung in der 18. Vollsitzung dem Rechtsausschuß zur Beratung überwiesen worden. Das Ergebnis der Beratung des Ausschusses liegt dem Hause in der Drucksache Nr. 132 vor.

Als Berichterstatter erteile ich dem Herrn Abgeordneten Dr. von Stoltzenberg hiermit das Wort.

Abg. Dr. von Stoltzenberg (LDP), Berichterstatter:

Meine Damen und meine Herren! Das Gesetz über den Verkehr mit Giften hat nach der uns gegebenen Erklärung des Regierungsvertreters die früheren Verordnungen über den Verkehr mit Giften zur Grundlage. Schon die Deutsche Wirtschaftskommission hatte einen entsprechenden Gesamtvorschlag vorlegen wollen, in dem die neueren Erfahrungen des Verkehrs mit Giften eingearbeitet waren. Durch die Bildung der Regierung und der Deutschen Demokratischen Republik ist nunmehr diese Arbeit auf die Regierung übergegangen, die ihrerseits das Gesetz vorgelegt hat. Das Gesetz ist im Rechtsausschuß beraten worden und hat im wesentlichen die einstimmige Zustimmung des Ausschusses gefunden. Die Änderungen, die der Rechtsausschuß für notwendig gehalten hat, liegen Ihnen in der Drucksache Nr. 132 vor. Ich kann mich auf die wesentlichsten Punkte beschränken, in denen durch den Antrag des Rechtsausschusses eine Änderung des Gesetzentwurfes herbeigeführt wird.

Es handelt sich besonders darum, daß im Gesetz selbst, das ja den Verkehr mit Giften regelt, festgestellt wird, daß es nicht nur die Herstellung, die Verarbeitung und die Aufbewahrung von Giften ist, die der Aufsichtspflicht und der Erlaubnispflicht unterliegen; sondern daß auch auf Vorschlag des Rechtsausschusses die Bearbeitung der Gifte hineinzunehmen ist, so daß es jetzt im § 3 Abs. 1 heißen soll: „die Herstellung, Verarbeitung, Bearbeitung und Aufbewahrung von Giften“. Diese Ergänzung ist auch in weiteren Paragraphen vorgenommen worden, in denen die Herstellung, Verarbeitung und Aufbewahrung von Giften angeführt wird. Sie ersehen das auch aus dem Ihnen vorliegenden gedruckten Antrag des Rechtsausschusses.

Es sind dann noch einige Änderungen erforderlich gewesen, die sich im wesentlichen auf die Fassung des Gesetzes beziehen, so des § 4 Abs. 3, wo der letzte Satz eine Änderung erfahren mußte, wie sich das aus der Drucksache Nr. 132 ergibt.

Das gleiche gilt für § 5 Abs. 2, wo die Beschwerde gegen die Genehmigung oder den Entzug der Erlaubnis zum Verkehr mit Giften geregelt wird.

Auch das dem Gesetz beigefügte Verzeichnis, die Anlage Nr. 1, hat in einigen Punkten eine Änderung erfahren. Von grundsätzlicher Bedeutung ist nur die Änderung in der Anlage I, Abteilung 2, in der esieß: „Alle der Betäubungsmittelgesetzgebung unterliegenden Drogen, Verbindungen und Zubereitungen“. Es heißt jetzt: „Alle der Betäubungsmittelgesetzgebung unterliegenden Drogen, Chemikalien, deren Verbindungen und Zubereitungen“.

Im übrigen sind die weiteren Änderungen zum Teil nur Änderungen von Druckfehlern, die Sie auch aus der Drucksache Nr. 132 feststellen können.

Der Rechtsausschuß empfiehlt der Volkskammer die Annahme des von der Regierung vorgelegten Gesetzentwurfes mit den Änderungen, die aus der Drucksache Nr. 132 hervorgehen.

(Beifall)

Präsident Dieckmann:

Wortmeldungen liegen dem Präsidium nicht vor. Mit- hin kann die Gesetzesvorlage nunmehr zur Abstimmung kommen.

Zur Abstimmung steht der Antrag des Rechtsausschusses, der dem Hause in der Drucksache Nr. 132 vorliegt und der das Gesetz über den Verkehr mit Giften, Drucksache Nr. 108, aufgenommen hat, zusammen mit den Ihnen vom Herrn Berichterstatter vorgetragenen Änderungen. Ich bitte die Mitglieder des Hauses, die dem Gesetzentwurf zustimmen wollen, dies durch Hand- aufheben zu bekunden. — Ich danke. Gegenstimmen? — Stimmenthaltungen? — Das Gesetz ist einstimmig angenommen worden.

Wir kommen nunmehr zum Punkt 9 der Tagesordnung, zur Behandlung des

Gesetzes über die Schutzimpfung der Rinder in der Deutschen Demokratischen Republik gegen Maul- und Klauenseuche (Drucksachen Nr. 124 und 125).

Diesen Gesetzentwurf hat das Präsidium auf Grund der vom Hause erteilten Ermächtigung noch vor der ersten Lesung den zuständigen Ausschüssen, und zwar dem Rechtsausschuß und dem Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft, zur Beratung überwiesen. Das Ergebnis der Ausschußberatungen liegt Ihnen in der Drucksache Nr. 125 vor. Die Verabschiedung dieses so vorbereiteten Gesetzentwurfes in verbundener erster und zweiter Lesung ist bereits vorhin vom Hause beschlossen worden, so daß sie heute unmittelbar erfolgen kann.

Als Berichterstatter der beiden vorgenannten Ausschüsse ist Herr Abgeordneter Lotz bestimmt worden, dem ich hiermit das Wort erteile.

Abg. Lotz (FDGB/FDJ u. a.), Berichterstatter:

Meine Damen und Herren! Die beiden Ausschüsse, der Landwirtschaftsausschuß und der Rechtsausschuß, haben in gemeinsamer Sitzung die Vorlage eines Gesetzes über die Schutzimpfung der Rinder in der Deutschen Demokratischen Republik gegen Maul- und Klauenseuche beraten. Nach der Erklärung des Vertreters der Regierung waren sich die Mitglieder beider Ausschüsse darüber einig, daß man einem solchen Gesetz schnellstens zustimmen muß.

Ich möchte sagen, daß ich persönlich in Thüringen die besten Erfahrungen machen konnte, daß wir ein solches Gesetz brauchen. Im Jahre 1948 bedrohte die Maul- und Klauenseuche, die vom Westen her an der gesamten Demarkationslinie unser Thüringer Land erreichte, im starken Ausmaß das Land Thüringen und somit unsere gesamte Republik. In aller Eile wurde damals ein Schutzring in der Tiefe von 10 km um unser Land gelegt. Die Impfungen mußten notgedrungen sehr schnell durchgeführt werden, so daß sie nach unserem Ermessen nicht immer mit der Sorgfalt durchgeführt worden sind, wie wir das erwarteten. So ist es auch gekommen, daß wir einige Verluste hinnehmen mußten. Eins aber ist erreicht worden: an der Demarkationslinie hat die Seuche Halt gemacht! Ich habe damals im Namen der Thüringer Bauern von der Tribüne des Landtags aus unseren Veterinären den Dank aussprechen können. Und doch gibt es heute einige Bauern, die diesem Gesetz nicht ganz wohlwollend gegenüberstehen. Warum? Weil die Impfungen damals in aller Eile durchgeführt werden mußten und weil dadurch einige Verluste entstanden sind! Wenn wir nun heute durch das Gesetz diese Impfung in aller Ruhe durchführen können, um unsere Rinder zu schützen, dann werden nach meiner Überzeugung